



**Amtsgericht
Kiel**

Amtsgericht Kiel, Postfach 7006, 24170 Kiel

Stadtwerke Kiel AG
v..d.d. Vorstand
Uhlenkrog 32
24113 Kiel

Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 120 C 96/13
Auskunft erteilt:
Telefon: 0431 / 604 - 2351
Telefax: 0431 / 604 - 2803
Datum: ~~3.5.2013~~

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Kiel AG

./.

wird Ihnen mitgeteilt, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet hat.

Die Beklagte hat, falls sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** nach Zustellung der Klage dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts anzuzeigen. Ein Widerspruch im Mahnverfahren stellt keine Verteidigungsanzeige dar.

Geht in der Frist keine Verteidigungsanzeige ein, kann die Beklagte wegen dieser Säumnis auf Antrag der Klägerin ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil verurteilt werden. Bei fehlender Verteidigungsanzeige der Beklagten kann ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren auch unter Abweisung von Nebenforderungen ergehen, wenn das klägerische Vorbringen Nebenforderungen nicht rechtfertigt (§ 331 Abs. 3 Satz 3 ZPO).

Erklärt die Beklagte, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

Eine Verurteilung der Beklagten wegen Säumnis oder Anerkenntnis hat zur Folge, dass die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und zudem die Klägerin aus dem Urteil auch vor Eintritt der Rechtskraft die Zwangsvollstreckung betreiben kann, ohne zuvor Sicherheit leisten zu müssen.

Die Beklagte hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung der Klage schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Die Parteien sollen allen Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreichen, die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen beifügen.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO

Innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zur Klagerwiderung hat die Beklagte ihre Behauptungen, ihre Einwände gegen das Vorbringen des Gegners sowie ihre Beweismittel, insbesondere die Namen und Anschriften der Zeugen unter genauer Angabe der zu beweisenden Tatsachen dem Gericht mitteilen und ggf. Urkunden (Abschriften) einreichen.

Wird die Frist versäumt, sind später vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zugelassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert und die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist zur Klageerwiderung kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

Die Parteien werden auf folgendes hingewiesen:

Die Klage dürfte hinsichtlich der Sperrung des Gaszählers (Nr.) unschlüssig sein, da hinsichtlich der Gasversorgung keine Rückstände bestehen. Zwar haben mehrere Gerichte in einem solchen Fall, in dem mehrere Verträge einem einheitlichen Zweck dienen – nämlich der Versorgung der Wohnung – angenommen, dass Forderungen aus nur einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht des Energieversorgers hinsichtlich sämtlicher Verträge begründen kann (so z.B. OLG Celle, Urteil vom 1. November 2013, Az. 13 U 241/11, zit. nach juris, dort Rn. 28ff.), diese Auffassung teilt das erkennende Gericht jedoch nicht. Die Klage würde insoweit abgewiesen, allerdings wäre zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung die Berufung zuzulassen. Die Klägerin sollte erwägen, die Klage teilweise hinsichtlich der Sperrung des Gaszählers zurückzunehmen, dann könnte im Falle der Säumnis der Beklagten durch Versäumnisurteil entschieden werden.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 10 Tagen.

Mit freundlichem Gruß

Richter

Beglaubigt

Justizangestellte



Es wird gebeten, Schriftsätze nur dann vorab per Fax zu übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Bitte beachten Sie: Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt - für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, Nr. 9000 Nr. 1 KV GKG).